

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde V e l d e n z

vom 15.09.1987, einschl.
1. Änderung vom 01.08.1992

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

A) Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung (Grabherstellung):
 - a) eines Erwachsenen 360,-- DM
 - b) eines Erwachsenen in einem Doppelgrab, sofern die 2. Grabstelle belegt wird, 420,-- DM
 - c) eines Kindes unter 5 Jahren 240,-- DM

Sofern die Bestattung zu b) durch besondere Einfassungen Mehrarbeiten entstehen, werden die erhöhten Lohnkosten zusätzlich berechnet.
2. Für die Beisetzung von Aschenrosten (Urnen) in ein Familien- oder Reihengrab 180,-- DM
3. Für die Einstellung einer Leiche in eine Notgruft (für Beisetzung und Wiederausgrabung - außer den Sargkosten) 720,-- DM
4. Für die Umbettung:
 - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes (außer den Sargkosten) 840,-- DM
 - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof (außer den Sargkosten und Überführungskosten) 360,-- DM
 - c) Umbettung einer Aschenurne 360,-- DM
5. Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird:
Die Hälfte der Gebühr von 1c) 120,-- DM
6. Abweichend von den unter 1) bis 5) genannten Gebührensätzen wird für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen ein 50%-iger Gebührenzuschlag erhoben.

B) Erwerber eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (Familiengrab):

Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf 30 Jahre werden erhoben: 700,-- DM
Auswärtige Personen haben den dreifachen Betrag zu zahlen.

Für drei- und mehrstellige Familiengräber sind für jedes weitere Grab zu zahlen 900,-- DM
Auswärtige Erwerber haben das Doppelte zu zahlen.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist je angefangenes Jahr 1/30 der jeweils gültigen Nutzungsgebühr für Kaufgräber zu zahlen.

C) Überlassung eines Reihengrabes:

Für die Überlassung eines Reihengrabes an Einheimische werden erhoben:

- a) für einen Erwachsenen oder ein Kind vom 5. Lebensjahr ab 150,-- DM
- b) für ein Kind unter 5 Jahren 75,-- DM

Auswärtige zahlen die doppelte Benutzungsgebühr.

D) Leichenhallengebühr:

- a) Für die Benutzung ist eine Pauschalgebühr für die gesamte Dauer der Aufbahrung zu zahlen:
- | | |
|----------------------|-----------|
| für Einheimische von | 75,-- DM |
| für Auswärtige von | 150,-- DM |

Der gleiche Gebührensatz gilt auch für eine vorübergehende Aufbahrung, sofern die Bestattung in einer anderen Gemeinde erfolgt.

E) Reinigungsgebühr (Pauschalbetrag): 60,-- DM

Die vorgenannten Gebührensätze gelten bis zum 31. Dezember 1987. Ab dem 01. Januar 1988 erfolgt die Festsetzung jährlich in der Haushaltungssatzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung vom 01.11.1969 sowie die Satzungsänderungen vom 19.07.1974, 29.09.1978 und 23.06.1983 außer Kraft.

V e l d e n z , den 15.09.1987

Ortsgemeinde Veldenz

Ortsbürgermeister

